

nicht eine Kirche mit einheitlichem Bekenntnis, so ist hier doch ausgesprochen „in ihm verwirklicht sich eine in der Geschichte gewachsene, in der Arbeit der kirchlichen Werke und Verbände besonders augenfällig gewordene, im Kirchenkampf von 1933-45 bewährte Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen der Reformation, die kirchenrechtlich schwer fassbar, dennoch enger ist als sonst in der Welt das Verhältnis von Lutheranern und Reformierten zu sein pflegt“ (Brunotte). In diese Gemeinschaft der E. K. D. als einer Einheit stellt sich der Bund bewusst hinein, was noch dadurch stark betont ist, dass die Beziehung zu allen andern Kirchen, sei es in der Ökumene, sei es im Luth. Weltbund, sei es innerhalb der E. K. D. selbst, dieser Beziehung zur E. K. D. als Ganzem untergeordnet bleibt. Damit bejaht der Bund die zwar kirchenrechtlich schwer fassbare, dennoch gewordene und bewährte Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen der Reformation, wie sie enger als sonst in der Welt sich in der E. K. D. verwirklicht.

Damit dürfte die Befürchtung, unsere Kirche sei dabei, einen konfessionalistischen Kurs zu steuern, gegenstandslos sein. Stärker als sie es tut, kann sie als lutherisch bestimmte Kirche garnicht das „Gemeinsame“ über das „Trennende“ stellen.

D. E. Schlieper.

*

Sinn, Bedeutung und Tragweite des Bekenntnisses und der Konfessionalität im evangelischen Verständnis.

1. Wenn wir uns über den Sinngehalt und die Tragfähigkeit evangelischer Konfessionalität verständigen wollen, dann gehen wir am besten vom reformatorisch Gemeinsamen aus, vom Evangelium. Von dorther geht es in den verschiedenen Ausprägungen der reformatorischen Bekenntnis um das Bekennen Jesu Christi, als des einen Wortes Gottes. Ausgerichtet ist die Kirche von daher nicht auf ein konfessionelles Fürsichsein in einem Sonderkirchentum, sondern auf die Kirche des dritten Artikels, auf das Volk Gottes, das Gott sich selbst aus allen Völkern durch Jesus Christus sammelt.

2. Von diesem Ausgangspunkt her ist nach dem gemeinsamen reformatorischen Verständnis zu unterscheiden und zwar ungetrennt und unvermischt zu unterscheiden zwischen Jesus Christus und seinem Wort einerseits und dem kirchlichen Bekenntnis Jesu Christi und seines Wortes andererseits.

3. Bei dieser Unterscheidung verstehen wir Jesus Christus in seiner Person als den Vollenhalt und als die vollgültige Darstellung der göttlichen Offenbarung. Er ist als solcher der alleinige Wahrheits-, Wirklichkeits- und Einheitsgrund und -inhalt seiner Kirche. Er ist das endgültige, für alle Zeiten direkt und unbedingt verbindliche Gotteswort an uns. Von Jesus Christus her, wie er

uns im Alten und Neuen Testament verkündigt ist, verstehen wir die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und allein massgebende Norm für die Wahrheit des Evangeliums, das Jesus Christus heisst und bezeugt. In dieser Konzentrierung auf die Christuswahrheit des Wortes Gottes eignet auch der Heiligen Schrift als der Urkunde der Offenbarung Gottes in Jesus Christus volle und direkte Verbindlichkeit für uns.

4. Von Christus und seinem Wort aber ist zu unterscheiden das kirchliche Bekenntnis als die monatlich geschichtliche Erkenntnis-Verständnis- und Bekenntnisweise der Wahrheit des Evangeliums. Unser Bekenntnis ist als solches weder die volle Beinhaltung der in Christus und allein in ihm Gestalt gewordenen Wahrheit noch ist es Quelle und Norm dieser Wahrheit. Es ist vielmehr die von Menschen in der Geschichte der Kirche gegenüber falschen Verabsolutierungen bestimmter Weisen des Daseinsverständnisses gegebene und zu gebende Antwort auf das biblische Zeugnis von der Christuswahrheit. Und als solche Antwort ist das Bekenntnis die menschliche Erkenntnis-, Verständnis- und Bekenntnisweise dieser Wahrheit. Als menschlich geschichtliche Auffassungs- und Darstellungsweise der Christuswahrheit hat das Bekenntnis im Unterschied zu Christus und der Schrift eine nur indirekte, bedingte Verbindlichkeit. Die Indirektheit und Bedingtheit der Verbindlichkeit beruht darauf, dass das Bekenntnis in sich weder die Christuswahrheit ist noch sie vollinhaltlich darstellt noch die Quelle und Normgebung derselben ist. Die in dieser Bedingtheit aber doch geltende Verbindlichkeit des Bekenntnisses ist darin begründet, dass es gegenüber jeder Verabsolutierung menschlich geschichtlichen Wahrheitsverständnisses innerhalb oder ausserhalb der Kirche der notwendige Hinweis darauf ist, dass allein Christus in seiner Offenbarung des dreieinigen Gottes der volle Wahrheit- und Wirklichkeitsgehalt des Bekenntnisses ist.

5. Da also nicht unsere menschliche Darstellungsweise der Christuswahrheit, sondern Jesus Christus selbst Grund, Weg und Ziel der Wahrheit und Einheit unserer Kirche ist, ist die Einheit des Bekenntnisses nicht Voraussetzung für die Einheit der Kirche. Voraussetzung für die kirchliche Einheit ist vielmehr Christus selbst als die für unsere menschlich geschichtliche Verständnisweise in ihrem Vollgehalt unobjektivierbare Wahrheits- und Einheitsmitte der Kirche. Sie wird uns zuteil in unserem glaubensmässigen Ja zu der Wahrheit und Einheit, die Jesus Christus und er allein vollinhaltlich ist. Die menschlich geschichtliche Konkretisierung unseres glaubensmässigen Ja zur Christuswahrheit und -einheit inmitten der in den verschiedenen Zeiten wechselnder Verabsolutierung zeitgeschichtlichen Wahrheitsverständnisses kann durchaus in verschiedener bekenntnismässiger Formulierung erfolgen. Sofern die Bekenntnisse angesichts konkreter Gefahren der Verabsolutierung zeitgeschichtlichen Wahrheitsverständnisses die **eine** Wahrheit nicht verdunkeln sondern erhellen und konkre-

tisieren, die Jesus selber als Einheitsmitte seiner Kirche ist, gefährden sie die Einheit der Kirche in keiner Weise. Wollte man die Einheit der Kirche Jesu Christi nicht in ihm selber, sondern in der Einheit des Bekenntnisses begründet sein lassen, dann würde man aus ihr ein menschliches Werk machen. Sie steht aber als Verheissung und Gabe allein in ihm. Er bittet Gott für die durch der Apostel Wort an ihn Glaubenden darum, „dass sie alle eins seien.“ Joh. 17, 21.

6. Da die Verbindlichkeit des Bekenntnisses eine bedingte und indirekte und nicht eine absolute ist, ist zu unterscheiden zwischen der inneren Intention desselben und der zeitgeschichtlich bedingten theologischen Auffassungs- und Darstellungsweise dieser Intention. Der Intention nach wird jedes echte christliche Bekenntnis Jesus Christus als die Wahrheits- und Einheitsmitte der Kirche bezeugen wollen. Dieses Zeugnis aber wird gegenüber falschen Verabsolutierungen menschlichen Wahrheitsverständnisses konkret in zeitgeschichtlich bedingten theologischen Formulierungen, die nicht verabsolutiert werden dürfen, und die in neuen zeitgeschichtlichen Situationen vom Worte Gottes her geprüft und gegebenen Falles erneut konkretisiert werden müssen als menschlich geschichtliche Bekenntnisweise des einen Wortes Gottes, wie das z. B. in der neueren Kirchengeschichte durch die Barmer Erklärung geschehen ist. Diese Verständnisweise des Bekenntnisses verbietet uns aber eine lehrgesetzliche Verwendung desselben.

7. Aber auch die ekklesiologische Ausrichtung der Kirche hat ihre Gestaltungsbestimmtheit nicht in der unmittelbaren Verbindlichkeit der Bekenntnisformulierung als solcher, sondern in der mittelbaren Verbindlichkeit des Hinweises auf den, der als der Wahrheitsgrund und -inhalt der Kirche auch ihre Gestaltwerdung bestimmt, weil er das Haupt seiner Kirche ist, und der da heisst Jesus Christus. Von ihm her gilt es, dass sie auch in ihrer ekklesiologischen Gestaltwerdung immer wieder neu werde, was sie nach dem Evangelium ist, Gemeinde und Kirche Jesu Christi, deren Ordnungen den Gliedern der Gemeinde und Kirche helfen, ihren ihrem Herrn geschuldeten Dienst so zu tun wie ihn unsere Väter zu ihrer Zeit und in ihrer Verantwortung zu tun sich bemühten.

8. Bei der oben durchgeführten Besinnung über Bedeutung, Tragweite und Charakter des Bekenntnisses im evangelischen Verständnis hat sich uns herausgestellt, dass dem Bekenntnis als solchem nicht mehr und nicht weniger als eine indirekte und bedingte Verbindlichkeit eignet, die wiederum gründet in der direkten und unbedingten Verbindlichkeit der Offenbarungswirklichkeit Jesu Christi als des einen Wortes Gottes, deren ebenso verbindliche Quelle und Norm die Heilige Schrift ist. Diese bedingte Verbindlichkeit des Bekenntnisses ist das Charakteristikum biblisch evangelischen Wahrheitsverständnisses. So verstanden ist das Bekenntnis der gegenüber den verschiedenen Verabsolutierungen menschlichen Wahrheitsverständnisses in der Zeit immer

wieder neu zu konkretisierende Hinweis, dass nicht unsere menschlich geschichtliche Verständnisweise, sondern Jesus Christus selbst in seinem Wort der allein und unbedingt verbindliche Wahrheits- und Einheitsgrund seiner Kirche ist.

9. Von dieser Einsicht her ist die Behauptung einer konfessionalistischen Einstellung nicht weiter aufrecht zu erhalten, nach der das einheitliche Bekenntnis die Voraussetzung für die Einheit der Kirche sein soll. Von daher lässt sich das konfessionalistische Fürsichsein der Sonderkirche auf keinen Fall rechtfertigen. Von daher wird vielmehr einsichtig, dass das Vorhandensein verschiedener reformatorischer Bekenntnisse in einer Kirche den Wahrheitsinhalt und den Einheitsgrund derselben, der Christus in der Offenbarung seines Wortes heißt, solange nicht gefährdet, solange das Wesen dieser Bekenntnisse gegenüber bestimmten Verabsolutierungen zeitgeschichtlicher Wahrheiten oder kirchengeschichtlicher Verständnisweisen der Wahrheit in dem konkreten Hinweis besteht, dass nichts anderes als Christus selbst die Wahrheits- und Einheitsmitte und -wirklichkeit der Kirche ist. So gesehen ist es durchaus vorstellbar, dass durch so verschiedene Bekenntnisse wie die Confessio Augustana und den Heidelberger Katechismus gegenüber verschieden akzentuiert gesehenen falschen Objektivierungen der Wahrheit dies e i n e in verschiedener inhaltlicher Formulierung und in nicht unbedeutenden Abweichungen voneinander bezeugt wird, dass Christus selbst die Wahrheit und Einheit seiner Kirche ist. Von hier aus haben wir dann auch ein gutes Gewissen zu einem Ja zum Miteinander der beiden grossen Konfessionen evangelischen Kirchentums in unserer Kirche.

10. Mit der indirekten und bedingten Verbindlichkeit des Bekenntnisses wird auch hinfällig die exklusive und lehrgesetzliche Festlegung auf ein reformatorisches Sonderbekenntnis. Die Verbindlichkeit eines reformatorischen Bekenntnisses ist nicht lehrgesetzlicher Art, sondern vielmehr bedingt durch das, was es als Wahrheits- und Einheitsmitte bezeugt. Sie ist bedingt dadurch, dass Jesus Christus als die Offenbarungswahrheit und Einheitswirklichkeit des Wortes Gottes bekannt wird und zwar Jesus Christus als der, der allein unbedingt zu binden vermag. In dieser von Christus her ausgerichteten bedingten Verbindlichkeit und Freiheit dem eigenen Bekenntnis gegenüber werden wir dann auch frei und offen für das Bekenntnis des Bruders, in dessen Ja zu Christus als Wahrheits- und Einheitswirklichkeit seines Bekennens wir unser Bekennen wiedererkennen können.

11. Von diesem Verständnis der indirekten Verbindlichkeit des Bekenntnisses her kann aber auch das Bekenntnis nicht zum direkten und unmittelbaren Gestaltungsprinzip der Kirche werden. Auch die Gestaltungsbestimmtheit der Kirche ist in der Gestaltwerdung reformatorischen Kirchentums von Christus und seinem Wort her zu sehen und auszurichten. Von dieser Gestaltungsbestimmtheit her, die Christus selber ist in seinem Wort als der

ekklesiologische Bestimmungsgrund seiner Kirche, ist die Kirche nicht auf ein konfessionelles Fürsichsein einer Pluralität von Sonderkirchen ausgerichtet, sondern auf die Gemeinde Jesu Christi, auf das universale Volk Gottes, das in Jesus Christus sein Sein und seinen Auftraggeber, in der Bezeugung und in dem Bekennen seiner Wahrheit seinen Auftrag, in der kirchlichen Gestalt seine Dienstordnung und -anweisung und in dem Nahesein des Christus in Wort und Geist seine Existenz hat. Es ist die Existenz des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung. Es ist die Existenz der Kirche Jesu Christi in der Welt, die als seine Kirche mit ihm darum betet, dass in der Kraft Gottes und durch die Botschaft von der in Christus geschehenen Versöhnung „sie alle eins werden.“

12. Das oben herausgearbeitete Verständnis der Tragweite und des Charakters evangelischen Bekenntnisses und evangelischer Konfessionalität, das gegenüber jeder Art eines strengen oder milden Konfessionalismus bzw. gegenüber jedem Fürsichsein eines konfessionellen Sonderkirchentums abgeschirmt ist, ist dann in einer besonderen Ausarbeitung auf die geschichtliche Entwicklung und die konkrete Lage unserer Synode und des Bundes der Synoden zu beziehen.

P. G. Reusch.

*

Vom Werden und Wachsen der Riograndenser Synode.

von Präses Theophil Dietschi.

(Fortsetzung)

III. Die Jahre bis zur Gründung und 2. Kirchenversammlung des Bundes der Synoden. 1916-1954.

1. Entscheidender Wendepunkt.

Der erste Weltkrieg 1914-1918 verlief in seinen Anfängen gewissermassen noch normal, d. h. im Rahmen der völkerrechtlichen Regeln der Kriegsführung. Dann kam ein Neues auf. Die Lügenpropaganda als Kriegswaffe. Das bedeutete die Beiseitesetzung der Moral, die Durchbrechung der Schranken des Rechtes, der Menschlichkeit und der Bindung an Gott. Alle Hemmungen fielen hin. Und der Willkür, der Recht- und Gesetzlosigkeit, der grauenhaftesten Kriegsführung, auch gegen die Zivilbevölkerung — besonders dann auch im 2. Weltkrieg — waren die Wege geebnet, von denen noch nicht alle Menschen und Völker wieder zu Gott, zum Recht, zur Achtung der Menschenwürde und zur Ehrfurcht vor dem Leben zurückgefunden haben.

Der Geist, den die Weltkriege gebaren, spiegelt sich in dem wider, was dem deutschbürtigen Volkselement in Brasilien im Verlauf der Weltkriegsjahre widerfuhr.